

FFH-Nr. 130 DE 4123-302	Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental Teilgebiet Hellental	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen		
<p>Erhaltung der Flächen als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Vorkommen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, sowie in der montanen Ausprägung mit Übergängen zu nährstoffarmen Bergwiesen und als Torfbinsen- Borstgrasrasen.</p> <p>Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor. Dazu zählen als kennzeichnende Arten z. B. Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Arnika (<i>Arnica montana</i>), Bleiche Segge (<i>Carex pallescens</i>), Pillen-Segge (<i>Carex pilulifera</i>), Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>), Harzer Labkraut (<i>Galium saxatile</i>), Berg-Platterbse (<i>Lathyrus linifolius</i>), Vielblütige Hainsimse (<i>Luzula multiflora</i> agg.), Borstgras (<i>Nardus stricta</i>), Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>) und Wald-Ehrenpreis (<i>Veronica officinalis</i>). Als Feuchtezeiger treten Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>), Hasenfuß-Segge (<i>Carex ovalis</i>), Hirsen-Segge (<i>Carex panicea</i>), Sparrige Binse (<i>Juncus squarrosus</i>) und Wald-Läusekraut (<i>Pedicularis sylvatica</i>) auf. In der montanen Ausprägung findet sich Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>).</p>		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 1,8 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 1,8 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung notwendig.	

	<p>Geeignete Entwicklungsflächen:</p> <p>Für eine Flächenvergrößerung ist insbesondere eine mögliche Entwicklung von Fichtenforsten, jungen Laubwaldbeständen und mesophilem Grünland (GMA) zu prüfen. Letztere sind nur geeignet, sofern sie nicht einem LRT entsprechen. Genutzte mäßig nährstoffreiche Nasswiesen mit zahlreichen Vorkommen von Kleinseggen (GNM) sind zu erhalten.</p> <p>Zielkonflikte mit der Flächenentwicklung für den LRT 6510 sind zu beachten.</p>
1.3.b	<p>Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>Reduzierung des C-Anteils im Planungsraum von ca. 10 % auf 0 %. Aufbauend auf der Tabelle zu Hinweisen zum Netzzusammenhang entspricht dies einer Fläche von 0,18 ha.</p>
2.	<p>Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung</p>
2.1.	<p>Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:</p> <p>der wild lebenden Tiere, insbesondere des Luchses (<i>Lynx lynx</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), zahlreicher Fledermausarten, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) sowie ihrer Lebensstätten.</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 55) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.</p> <p>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) <p>Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen, teilweise im Komplex mit artenreichem mesophilem und je nach Standort trockenem bzw. feuchtem bis nassem Grünland, Bergwiesen und Quellsümpfen und Niedermooren sowie mit artenreichen, den Hang gliedernden Gebüsch.</p>
3.	<p>Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele</p>

3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang: –
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 130 DE 4123-302	Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental Teilgebiet Hellental	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen		
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Borstgrasrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alten Obstbaumbeständen).</p> <p>Die charakteristischen Pflanzenarten wie Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Kleiner Klee (<i>Trifolium dubium</i>) und Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>), auf mageren Standorten auch Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>) und Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>), im Übergang zu submontanen Bergwiesen auch Frauenmantel (<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.) und Ährige Teufelskralle (<i>Phyteuma spicatum</i>) weisen stabile Populationen auf.</p>		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 8,8 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhaltung des Erhaltungsgrads (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 8,8 ha. Eine Verschlechterung ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs.	

	<p>Geeignete Entwicklungsflächen:</p> <p>Für eine Flächenvergrößerung ist insbesondere eine mögliche Entwicklung von Intensivgrünland (GI), artenarmem Extensivgrünland (GE) und mesophilem Grünland zu prüfen. Letztere sind nur geeignet sofern sie nicht bereits einem LRT entsprechen.</p> <p>Zielkonflikte mit der Flächenentwicklung für den LRT 6230 sind zu beachten.</p>
1.3.b	<p>Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>Reduzierung des C-Anteils von ca. 65 % auf unter 20 %. Aufbauend auf der Tabelle zu Hinweisen zum Netzzusammenhang entspricht dies einer Fläche von 3,96 ha.</p>
2.	<p>Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung</p>
2.1.	<p>Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:</p> <p>der wild lebenden Tiere, insbesondere des Luchses (<i>Lynx lynx</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), zahlreicher Fledermausarten, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) sowie ihrer Lebensstätten.</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 55) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.</p> <p>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
3.	<p>Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele</p>
3.1.a	<p>Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>–</p>
3.1.b	<p>Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p>

	–
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 130 DE 4123-302	Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental Teilgebiet Hellental	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore		
<p>Erhalt und Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore als naturnahe, waldfreie Moorbereiche, unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten.</p> <p>Die charakteristischen Pflanzenarten, im Hellental insbesondere Wiesen- und Igel-Segge (<i>Carex nigra</i> und <i>C. echinata</i>) und Scheidiges Wollgras (<i>Eriophorum vaginatum</i>) kommen in stabilen Populationen vor.</p>		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 0,2 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,2 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Eine Flächenvergrößerung ist notwendig. Da im Planungsraum nur ein entsprechender Bereich vorkommt, ist eine mögliche Ausweitung auf angrenzende Flächen zu prüfen.	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Im Gesamtgebiet ist eine Reduzierung des C-Anteils auf unter 20 % notwendig. Im Plangebiet ist hingegen kein C-Anteil erfasst. Mögliche Verbesserungen zur Stabilisierung des Gesamterhaltungsgrads sind zu prüfen.	

2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	<p>Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:</p> <p>der wild lebenden Tiere, insbesondere des Luchses (<i>Lynx lynx</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), zahlreicher Fledermausarten, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) sowie ihrer Lebensstätten.</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 55) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.</p> <p>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) <p>Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen, teilweise im Komplex mit artenreichem mesophilem und je nach Standort trockenem bzw. feuchtem bis nassem Grünland, Bergwiesen und Quellsümpfen und Niedermooren sowie mit artenreichen, den Hang gliedernden Gebüschern, sowie Entwicklung struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren Bachauen und Quellen, teilweise mit naturnahen Erlen-Auen- und Quellwäldern sowie wertvollen Hochstaudenfluren.</p>
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	<p>Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>–</p>
3.1.b	<p>Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>–</p>
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 130 DE 4123-302	Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental Teilgebiet Hellental	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder		
<p>Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher möglichst unzerschnittener Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Phasenweise können auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie z.B. Eiche, Birke oder Eberesche, selten, auf reicheren Standorten, auch Esche, Bergahorn und Kirsche beigemischt sein.</p> <p>Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie beispielsweise Pillen-Segge (<i>Carex pilulifera</i>), Draht-Schmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>), Dorniger Wurmfarne (<i>Dryopteris carthusiana</i>), Weißliche Hainsimse (<i>Luzula luzuloides</i>), Schattenblume (<i>Maianthemum bifolium</i>), Sauerklee (<i>Oxalis acetosella</i>), Wald-Bürstenmoos (<i>Polytrichum formosum</i>), Siebenstern (<i>Trientalis europaea</i>) sowie Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>). In lichtereren Partien ist gelegentlich Land-Reitgras (<i>Calamagrostis arundinacea</i>) anzutreffen. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch und bietet wichtigen Lebensraum für z. B. Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>) und viele Fledermausarten wie das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 0,3 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt eines Erhaltungsgrads (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,3 ha. Der weitaus überwiegende Teil des LRT 9110 des FFH-Gebiets liegt außerhalb des Plangebiets. Im Plangebiet liegen lediglich Einzelflächen des LRT vor. Diese können nur einen geringen Beitrag zum Gesamterhaltungsgrad leisten.	

1.2.a	<p>Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:</p> <p>– (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)</p>
1.2.b	<p>Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:</p> <p>– (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)</p>
1.3.a	<p>Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>–</p>
1.3.b	<p>Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>–</p>
2.	<p>Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung</p>
2.1.	<p>Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:</p> <p>der wild lebenden Tiere, insbesondere des Luchses (<i>Lynx lynx</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), zahlreicher Fledermausarten, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) sowie ihrer Lebensstätten.</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 55) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.</p> <p>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) <p>Förderung der Waldgebiete, die sich aufgrund ihres Alters und Strukturreichums hervorragend als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) eignen.</p>
3.	<p>Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele</p>
3.1.a	<p>Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p>

	–
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang: Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist im FFH-Gebiet 130 eine Reduzierung des C-Anteils anzustreben. Aufgrund der sehr kleinen betroffenen Fläche ist eine Reduzierung des C-Anteils im Planungsraum nicht erforderlich.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 130 DE 4123-302	Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental Teilgebiet Hellental	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		
<p>Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser von Erlen und Eschen dominierter Wälder in Quellbereichen und an Bächen. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einen intakten Wasserhaushalt auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.</p> <p>Die charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) und Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>), Sumpf-Segge (<i>Carex acutiformis</i>), Winkel-Segge (<i>Carex remota</i>), Wechselblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium alternifolium</i>), Gegenblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium oppositifolium</i>), Mittleres Hexenkraut (<i>Circaea x intermedia</i>), Sumpf-Pippau (<i>Crepis paludosa</i>), Rasen-Schmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>), Wald-Schachtelhalm (<i>Equisetum sylvaticum</i>), Riesen-Schwingel (<i>Festuca gigantea</i>), Bach-Nelkenwurz (<i>Geum rivale</i>), Großes Springkraut (<i>Impatiens noli-tangere</i>), Wald-Hainsimse (<i>Luzula sylvatica</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Blut-Ampfer (<i>Rumex sanguineus</i>), Hain-Sternmiere (<i>Stellaria nemorum</i>) und Berg-Ehrenpreis (<i>Veronica montana</i>) weisen stabile Populationen auf.</p>		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 2,3 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 2,3 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	

1.3.a	<p>Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>–</p>
1.3.b	<p>Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>–</p>
2.	<p>Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung</p>
2.1.	<p>Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:</p> <p>der wild lebenden Tiere, insbesondere des Luchses (<i>Lynx lynx</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), zahlreicher Fledermausarten, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) sowie ihrer Lebensstätten.</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 55) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.</p> <p>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) <p>Förderung der Waldgebiete, die sich aufgrund ihres Alters und Strukturreichums hervorragend als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) eignen.</p>
3.	<p>Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele</p>
3.1.a	<p>Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p> <p>Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung anzustreben.</p> <p>Geeignete Entwicklungsflächen:</p> <p>Eine Flächenvergrößerung ist vorrangig für Weiden-Auwälder an Flüssen anzustreben. Im Plangebiet ist dennoch eine Flächenvergrößerung durch Entwicklung von Forstflächen mit heimischen Laubbaumbeständen zu prüfen.</p>

3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang: Eine Reduzierung des C-Anteils auf 0% ist anzustreben.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 130 DE 4123-302	Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental Teilgebiet Hellental	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
<p>Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in günstigem Erhaltungsgrad und mit ausreichender Populationsgröße durch die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren. Die naturnahen Laubwaldbestände weisen einen höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und eine geeignete Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmeren Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik auf. Die strukturreiche, extensiv genutzte Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen, Mähwiesen und Weiden eignet sich ebenfalls als Jagdlebensraum.</p> <p>Als weiteres Ziel gilt der Erhalt und die Förderung unzerschnittener, strukturreicher Flugkorridore als Verbund zu Wochenstuben und Winterquartieren sowie weiteren Populationen. Der Verbund aus Gebüsch, Baumreihen, Gehölzstrukturen und Gewässern sollte möglichst durchgängig und barrierefrei gestaltet werden.</p>		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Habitatqualität/ -fläche: <p>Die Habitatqualität ist in gegebener Qualität (u. a. Habitatbäume, Struktur, Quartiere und Jagdbereiche) zu erhalten. Hierbei sind alle Teilhabitate und Funktionen einzubeziehen.</p> <p>Es kann kein konkret abgegrenzter Habitatbereich innerhalb des Schutzgebietes festgelegt werden. Die Habitatfunktion ist daher im gesamten Plangebiet zu erhalten.</p> <p>Die Hauptbereiche der Sommer- und Paarungsquartiere liegen im Waldbereich des FFH-Gebietes und damit größtenteils außerhalb des Planungsraums. Das Plangebiet bietet vorwiegend ein geeignetes Jagdhabitat für das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>). Auf dieser Funktion liegt im Plangebiet daher ein besonderer Fokus.</p>	
1.1.b	Erhalt der Populationsgröße: <p>Die Größe der lokalen Population kann aufgrund der aktuellen Datenlage nicht genau bestimmt werden. Insgesamt ist die Population in einer den Erhalt sicherstellenden Größenordnung zu erhalten.</p>	
1.1.c	Erhalt des Erhaltungsgrads der Population (EHG):	

	<p>Eine dauerhafte Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads (A) ist anzustreben.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Bewertung des Gesamthabitates. Eine separate Einschätzung des Erhaltungsgrads im Teilgebiet liegt nicht vor.</p>
1.2.a	<p>Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:</p> <p>–</p>
1.2.b	<p>Wiederherstellung der Populationsgröße aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:</p> <p>–</p>
1.2.c	<p>Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:</p> <p>–</p>
2.	<p>Verpflichtende Erhaltungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung</p>
2.1.	<p>Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:</p> <p>der wild lebenden Tiere, insbesondere des Luchses (<i>Lynx lynx</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), zahlreicher Fledermausarten sowie ihrer Lebensstätten.</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 55) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.</p> <p>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
3.	<p>Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele</p>
3.1.a	<p>Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:</p>

	Wiederherstellungsnotwendigkeit der Habitatfunktion aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung des Habitats (U1) in der biogeografischen Region.
3.1.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Wiederherstellungsnotwendigkeit des Erhaltungsgrads aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung auf biogeografischer (U1) Ebene. Im FFH-Gebiet weist die Art bereits einen günstigen Erhaltungsgrad (A) auf.
3.	Sonstige Ziele
3.1.	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 130 DE 4123-302	Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental Teilgebiet Hellental	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)		
<p>In der Naturschutzgebietsverordnung des NSG HA 149 – „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ wurde der Luchs (<i>Lynx lynx</i>) in den Schutzzweck aufgenommen. Die Art wird jedoch nicht im Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebietes gelistet.</p> <p>Das Plangebiet stellt nur einen sehr geringen Anteil des Lebensraums für den Luchs (<i>Lynx lynx</i>) dar. Daher wird im Rahmen des Managements keine eigenständige Maßnahmenplanung für diese Art durchgeführt. Ein Teil der geplanten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wirkt sich jedoch auch günstig auf die Habitatbedingungen des Luchses (<i>Lynx lynx</i>) aus.</p>		